

Stadt Merkendorf

- Landkreis Ansbach -

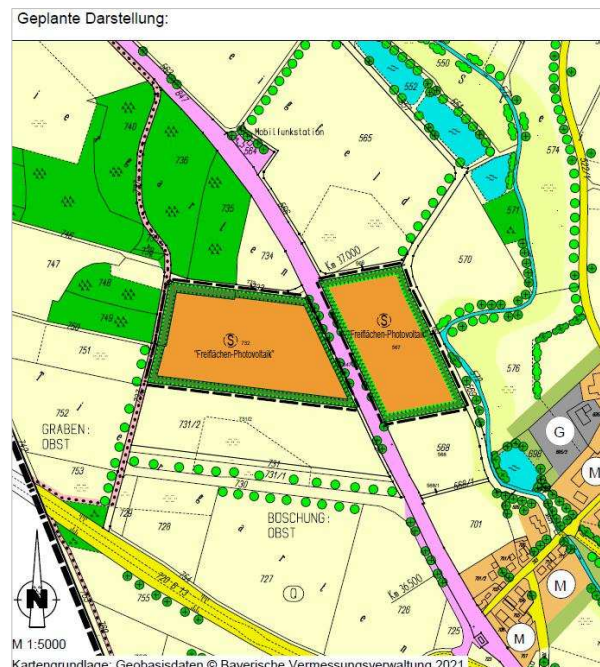
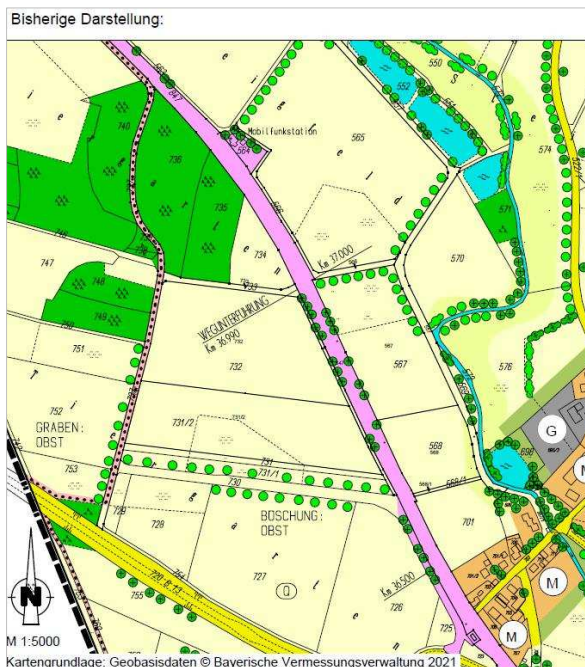


11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Merkendorf

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“

Begründung

- Entwurf -



Planungsstand: 28.04.2022

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Vorhabenträger:

Sonnenkraft Merkendorf
GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 6
91732 Merkendorf

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	6
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“	7
3.1	Geplante Nutzungen	7
3.2	Verkehrliche Erschließung	7
3.3	Ver- und Entsorgung	8
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
4.1	Flächenänderung	9
5	Umweltbericht	11
6	Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8, Begründungskarte Zentrale Orte und
Nahbereiche

Abbildung 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Abbildung 5: Übersicht des Bereiches der 11. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Merkendorf hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.06.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Stadtratssitzung am 28.04.2022.

Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, wurde die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadtratssitzung am __.__.2022 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2022, Az:, gemäß § 6 BauGB die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2022.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Merkendorf hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Merkendorf zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich nordwestlich von Willendorf, einem Ortsteil von Merkendorf, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstosses zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Das Plangebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 und ist daher nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h) EEG 2021 i. V. m. § 37c Abs. 2 EEG 2021, der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2019 (GVBl. S. 31) sowie der Zweiten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 4. Juli 2019 (GVBl. S. 314) und der Dritten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290) bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen und kann bezugschlagt werden.



Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Merkendorf im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Plangebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient sozusagen als Leitlinie für die kommunale Planung.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)



Für die Stadt Merkendorf gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet oder landschaftlichem Vorbehaltsgebiet; es sind auch keine anderen Darstellungen für das Plangebiet im Regionalplan vorhanden.

Merkendorf ist als Kleinzentrum eingestuft und als zentraler Doppelort mit dem benachbarten Wolframs-Eschenbach gekennzeichnet.

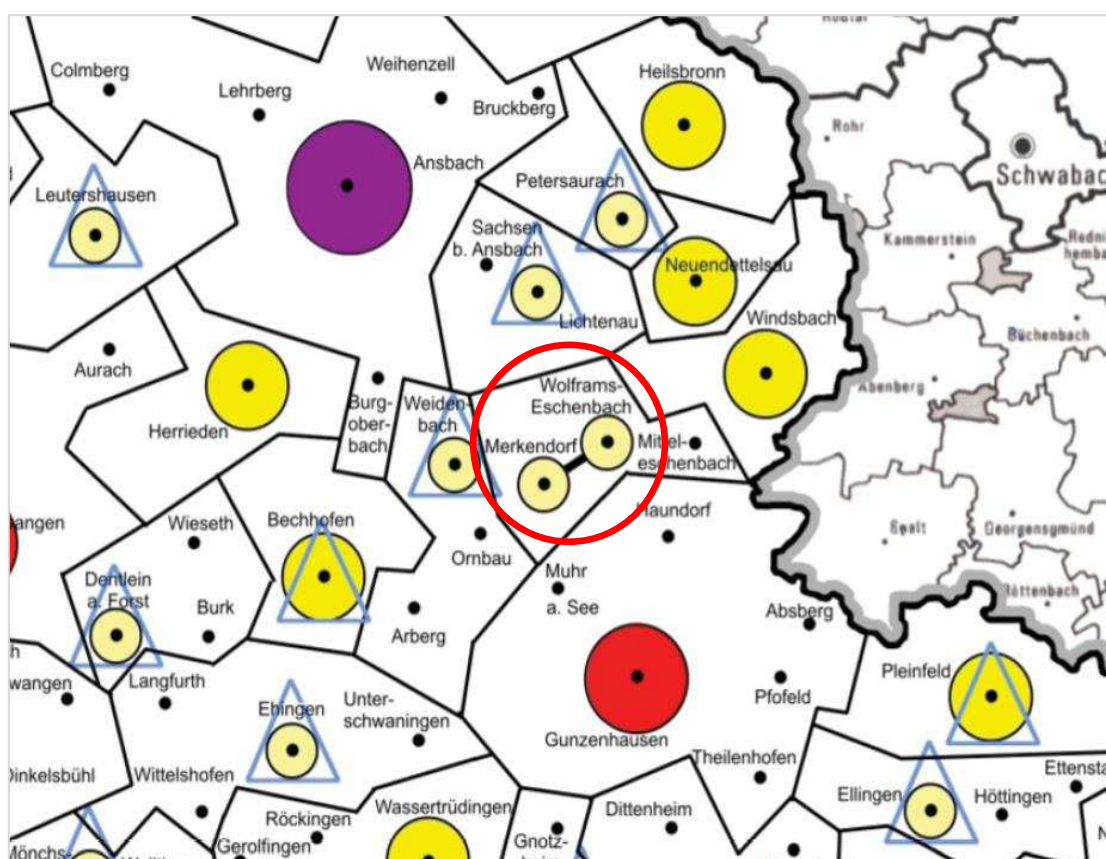


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan RP8 Westmittelfranken
(Begründungskarte Zentrale Orte und Nahbereiche)



2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Merkendorf gehört dem Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, an. Das Änderungsgebiet befindet sich nordwestlich von Willendorf, einem Ortsteil von Merkendorf. Die beiden Teilflächen des Änderungsbereiches liegen beidseits der Bahnlinie von Würzburg nach Treuchtlingen. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, im Nordwesten grenzen kleinflächige Waldstücke an.

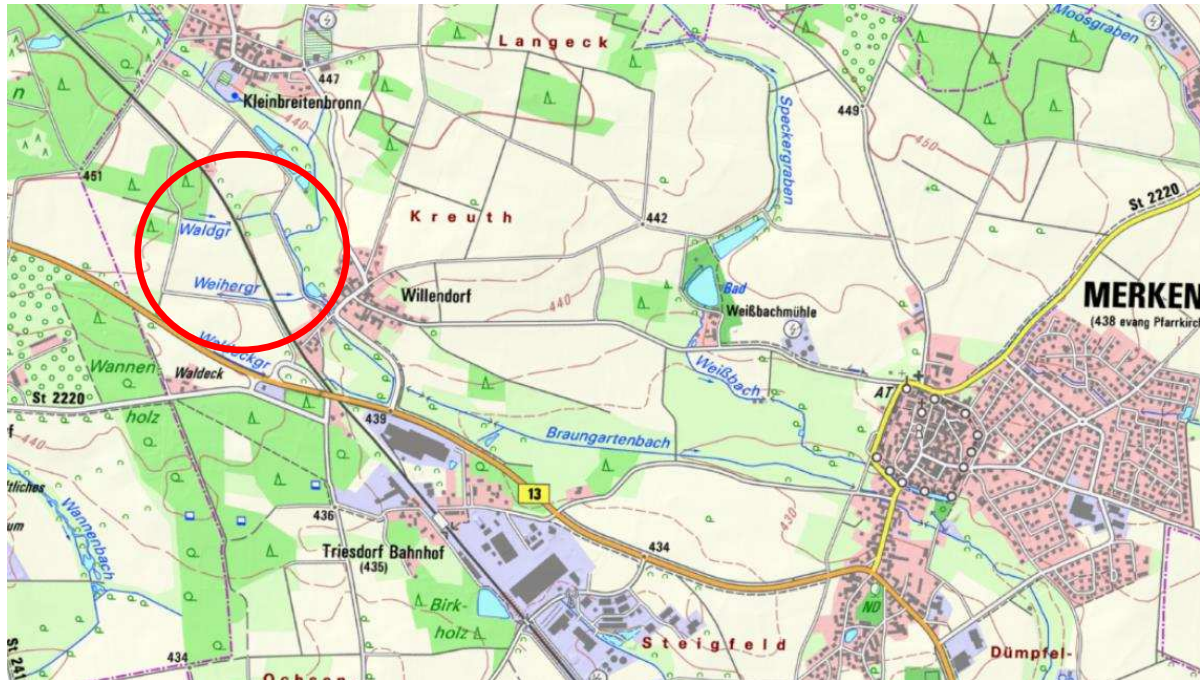


Abb. 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“ und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 567 und 732, beide Gemarkung Großbreitenbronn, Stadt Merkendorf.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“ liegt nordwestlich von Willendorf, einem Ortsteil von Merkendorf, die beiden Teilflächen befinden sich westlich und östlich der Bahnlinie von Würzburg nach Treuchtlingen. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst insgesamt ca. 5,36 ha. Die Grundfläche ist auf ca. 4,12 ha festgesetzt, hiervon entfallen ca. 2,47 ha auf die westliche Teilfläche (Fl.-Nr. 732) und ca. 1,65 auf die östliche Teilfläche (Fl.-Nr. 567). Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 732, Gmkg. Großbreitenbronn)
Ansaat einer Wiesenfläche

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 732, Gmkg. Großbreitenbronn)
Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke

Ausgleichsfläche A 3 (Teilfläche von Fl.-Nr. 732, Gmkg. Großbreitenbronn)
Ansaat eines dauerhafte Krautsaumes

Ausgleichsfläche A 4 (Teilfläche von Fl.-Nr. 567, Gmkg. Großbreitenbronn)
Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

Ausgleichsfläche A 5 (Teilfläche von Fl.-Nr. 567, Gmkg. Großbreitenbronn)
Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke und Einzelbäume

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Anbindung für die westliche Teilfläche kann ausgehend von der Bundesstraße B13 über eine vorhandene Abfahrt und weiter über den Wirtschaftsweg (Fl.-Nrn. 730 und 737, Gmkg. Großbreitenbronn) von Westen her erfolgen. Die Anbindung der östlichen Teilfläche erfolgt ebenfalls ausgehend von der Bundesstraße B13 weiter über die Gemeindestraße nach Willendorf und von hier aus über den Wirtschaftsweg (Fl.-Nrn. 557/1 und 557, Gmkg. Großbreitenbronn) von Osten her.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu ermöglichen, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.



3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende Stromnetz.



4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 11. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Merkendorf als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Bei der östlichen Teilfläche ist im Norden und auf einem Teilabschnitt im Osten eine Baumreihe mit Obstgehölzen als Planung dargestellt, die aber bisher nicht gepflanzt worden ist. In diesem Bereich ist als Teil der umlaufenden Randeingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage die Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke auf einer breiten Ausgleichsfläche vorgesehen.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Abb. 5: Übersicht des Bereiches der 11. Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Kommune bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 18.11.2021

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2013, Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 18.11.2021

Stadt Merkendorf (2001): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Ingenieurbüro Härtfelder (2022): Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Sonnenkraft Merkendorf“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach